



Antrag gemäß §§ 8, 8a und 8b Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Gleichstellung und Zulassung von der im Ausland absolvierten Ausbildung in einem Sozialberuf als:

- | |
|--|
| ☐ Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin |
| ☐ Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin |
| ☐ Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin |
| - Schwerpunkt Familienarbeit |

Antragsdaten:

Bitte alles in **BLOCKBUCHSTABEN** angeben!

Nachname:
Geburtsname:
Vorname:
Geschlecht: männlich: ☐ weiblich: ☐ keine Angabe: ☐
Geburtsdatum:
Österreichische Sozialversicherungsnummer- wenn vorhanden:
Staatsbürgerschaft:
Ausstellungsland des Zeugnisses/ Diploms:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Wohnanschrift:
Wenn keine Wohnanschrift in Österreich vorhanden ist, kann ein Zustellbevollmächtigter/ eine Zustellbevollmächtigte mit Wohnsitz in Österreich namhaft gemacht werden: Ja: ☐ Nein: ☐ siehe Beilage Zustellvollmacht
Nachweis der erforderlichen C1-Sprachkenntnisse erfolgt durch: Beilagen (Zeugnisse, Fortbildungsunterlagen, etc.): Ja: ☐ Nein: ☐ Persönliche Vorsprache: Ja: ☐ Nein: ☐

Hinweise zum Verfahren:

Die **Berechtigung** zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst nach **rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren** bzw. nach erfolgreicher **Absolvierung** der vorgeschriebenen Ergänzungsmaßnahmen, wenn solche vorgeschrieben wurden.

Gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 6 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, sind Sie verpflichtet, eine allfällige **Änderung Ihrer Abgabenstelle** bzw. **Änderungen** bezüglich des/der **Zustellbevollmächtigten** während des Verfahrens unverzüglich **mitzuteilen**.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz hinterlegt und gelten hierdurch als zugestellt.

Für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist die

Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

Folgende Unterlagen sind im Original (oder in beglaubigter Abschrift) – und sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind – **samt Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer bei der Abteilung 6 – Referat Recht und Behördenverfahren **nach vorheriger Terminvereinbarung** vorzulegen.

- ☐ vollständig ausgefüllter Antrag
- ☐ Lebenslauf, in dem insbesondere die Schulbildung und die bisherige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind- **fakultativ**
- ☐ Urkunden (Diplom, Abschlusszeugnis), die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurden
- ☐ detaillierter Lehrplan, aus dem die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen sind
- ☐ Heiratsurkunde oder andere Urkunden- falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Abschlusszeugnis übereinstimmt
- ☐ eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
- ☐ Bestätigung der Meldung- sofern im Burgenland gemeldet
- ☐ Nachweis von C1-Sprachkenntnissen- entweder mündliche Überprüfung anlässlich der Vorsprache oder Zeugnis
- ☐ allenfalls eine Arbeitsbestätigung über die Tätigkeit in einem Sozialberuf- Nachweis von Kenntnissen auf Grund von Berufspraxis

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 8a Abs. 1 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz- Bgld. KJHG hat die Landesregierung über Anträge auf Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Gemäß § 8a Abs. 2 leg.cit. ist die Anerkennung unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach ihrer oder seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung ablegt, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Österreich abgedeckt werden, oder
2. der in diesem Gesetz geregelte Beruf im Burgenland eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die in Österreich geforderte Ausbildung auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers abgedeckt werden.

Gemäß § 8a Abs. 3 leg.cit. kann die Behörde, abweichend vom Grundsatz der Wahlfreiheit der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn deren oder dessen Ausbildung

1. dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist,
2. dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist.

Die Landesregierung kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung eines Anpassungslehrganges und zusätzlich die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorschreiben, wenn deren oder dessen Qualifikation dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. l der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist. Die Behörde hat den Antrag aber abzuweisen, wenn die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist.

Gemäß § 8a Abs. 4 leg.cit. liegen wesentliche Unterschiede dann vor, wenn Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind, bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in Österreich geforderten Ausbildung aufweist.

Gemäß § 8a Abs. 5 leg.cit. sind Anträge auf Anerkennung schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringen. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Urkunden und Befähigungs- und Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die Berufsausübung gemäß § 8 Abs. 4 anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Insbesondere muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bei den Unterlagen einen Nachweis beibringen, dass sie oder er der deutschen

Sprache für die Ausübung ihres oder seines Berufes ausreichend mächtig ist. Die Landesregierung hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Einlangen des Antrages unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist mittels Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG binnen derselben Frist vorzugehen.

Gemäß § 8a Abs. 6 leg.cit. kann bei Bestehen berechtigter Zweifel, dass die Ausübung des Berufes durch die Betroffene oder den Betroffenen nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine diesbezügliche Bestätigung dieser Tatsache verlangt werden. Der Informationsaustausch hat dabei über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen. Die Bestimmungen des III. Abschnitts des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheitengesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. 4/2016, sind anzuwenden.

Gemäß § 8a Abs. 7 leg.cit. hat die Landesregierung über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

Kosten:

Gemäß § 44 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz- Bgld. KJHG sind alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Datenschutzmitteilung:

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.a6@bgld.gv.at.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die ihn/ sie betreffenden erhobenen personenbezogenen Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c und (hinsichtlich Gesundheitsdaten) Art. 9 Abs. 2 lit. h der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO in Verbindung mit § 8a des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – Bgld. KJHG verarbeitet werden.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Anerkennung und Zulassung von im Ausland absolvierten Ausbildungen in einem Sozialberuf gemäß §§ 8 ff Bgld. KJHG.

Die Daten werden an Auftragsverarbeiter übermittelt. Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden vor dem Zugriff Nichtberechtigter gesichert gespeichert und nur so lange verarbeitet, als es zur Zweckerreichung notwendig ist, gesetzliche oder interne Aufbewahrungspflichten bestehen oder potentielle Rechtsansprüche geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich kommen Ihnen die Rechte gemäß Art. 15 ff DSGVO zu. Sie haben daher grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht. Diese Rechte können Sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Verfassung und Recht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.datenschutz@bgld.gv.at, geltend machen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at.

Weiters können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Burgenland unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>.

Wenn kein Hauptwohnsitz im Burgenland vorliegt:

Ich bestätige hiermit, dass ich im Burgenland eine berufliche Tätigkeit als Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin anstrebe.

Ort, Datum

Unterschrift